

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Ruß jüngerer Linie.

No. 705.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Reisekosten der Zivilstaatsdiener betr.

Ministerial-Verordnung

vom 18. März 1907

zur Ausführung des Gesetzes, die Reisekosten der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 5. März 1907.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. März 1907, die Reisekosten der Zivilstaatsdiener betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 7), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Staatsdiener, welche mehr als eine Stelle bekleiden, haben Tage-, Nacht- und Reisegehälter stets als Inhaber derjenigen Stelle zu beziehen, zu deren Geschäftskreis die den Anlaß der Dienstreife bildende Angelegenheit gehört.

§ 2.

Zu Vertretung eines einer höheren Tagelohnklasse angehörigen Staatsdieners unternommene Dienstreifen verleihen dem Vertreter keinen Anspruch auf Gewährung höherer Reisekosten als der ihm an sich zustehenden.

§ 3.

Bei Dienstreifen sind die nächsten benutzbaren Wege einzuhalten. Für etwa gewählte unnütze Umwege Reisekosten in Ansatz zu bringen, ist unstatthaft.

Ausgegeben am 20. März 1907.

10